



Active.Personal - Human Solution

Unternehmensberatung

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der AP-HS GmbH

(AP-HS GmbH im Folgenden "der Unternehmensberater")

§ 1. Allgemeine Grundlagen / Geltungsbereich

(1) Für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer (Unternehmensberater) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.

(2) Die AGB gelten ab Vertragsabschluss zwischen Auftraggeber und dem Auftragnehmer (Unternehmensberater) und ergänzen den mit dem Auftraggeber allenfalls abgeschlossenen Vertrag.

(3) Der Auftraggeber erklärt seine Zustimmung, dass diese AGB dem gesamten Vertragsverhältnis zwischen ihm und dem Auftragnehmer (Unternehmensberater) sowie auch sämtlichen künftig abzuschließenden Vertragsbeziehungen zu Grunde gelegt werden, somit auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.

(4) Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind ungültig, es sei denn, diese werden vom Auftragnehmer (Unternehmensberater) ausdrücklich schriftlich anerkannt.

§ 2. Umfang des Beratungsauftrages / Stellvertretung

(1) Der Umfang eines konkreten Beratungsauftrages wird im Einzelfall vertraglich vereinbart.

(2) Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) ist berechtigt, die ihm obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Die Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch den Auftragnehmer (Unternehmensberater) selbst. Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Auftraggeber.

(3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, während sowie bis zum Ablauf von drei Jahren nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses keine wie immer geartete Geschäftsbeziehung zu Personen oder Gesellschaften einzugehen, deren sich der Auftragnehmer (Unternehmensberater) zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten bedient. Der Auftraggeber wird diese Personen und Gesellschaften insbesondere nicht mit solchen oder ähnlichen Beratungsleistungen beauftragen, die auch der Auftragnehmer (Unternehmensberater) anbietet.

§ 3. Seminare / Coachings

(1) Anmeldungen zu Seminaren und Coachings sind verbindlich. Sie können schriftlich oder per E-Mail erfolgen. Bei allfälligen Überbuchungen werden die Anmeldungen in der Reihenfolge ihres Einlangens berücksichtigt.

(2) Eine verbindliche Anmeldung erfolgt erst mittels Bestätigung durch den Auftragnehmer (Unternehmensberater) per Brief oder E-Mail.

(3) Im Preis nicht enthalten sind Hotel- und Gaststättenleistungen, Beförderungskosten, Verpflegungskosten, Parkgebühr und/oder andere Nebenleistungen (Drucke, Kopien etc.), die der Teilnehmer mit seiner Coaching- oder Seminarteilnahme in Anspruch nimmt.

§ 4 Angebote

(1) Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst mit Erteilung einer schriftlichen Auftragsbestätigung des Unternehmensberaters zustande. Selbiges gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden. Die Übersendung einer Rechnung kommt einer Auftragsbestätigung gleich.

§ 5 Aufklärungspflicht des Auftraggebers / Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Beratungsauftrages an seinem Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Beratungsprozesses förderliches Arbeiten erlauben.

(2) Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer (Unternehmensberater) auch über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen – auch auf anderen Fachgebieten – umfassend informieren.

(3) Der Auftraggeber sorgt dafür, dass dem Auftragnehmer (Unternehmensberater) auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Beratungsauftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Beratungsauftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Beraters bekannt werden.

(4) Die vom Auftraggeber erhaltenen Informationen und Unterlagen kann der Auftragnehmer (Unternehmensberater) ungeprüft auf ihre inhaltliche Richtigkeit zur Grundlage der weiteren Erbringung seiner Dienstleistungen gegenüber dem Kunden machen.

(5) Der Auftraggeber sorgt dafür, dass auch allenfalls seine Mitarbeiter und die ge-

setzlich vorgesehene und gegebenenfalls eingerichtete Arbeitnehmervertretung (Betriebsrat) bereits vor Beginn der Tätigkeit des Auftragnehmers (Unternehmensberaters) von dieser informiert werden.

§ 6. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.

(2) Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Gefährdung der Unabhängigkeit der beauftragten Dritten und Mitarbeiter des Auftragnehmers (Unternehmensberaters) zu verhindern. Dies gilt insbesondere für Angebote des Auftraggebers auf Anstellung bzw. der Übernahme von Aufträgen auf eigene Rechnung.

§ 7. Berichterstattung / Berichtspflicht

(1) Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) verpflichtet sich, über seine Arbeit, die seiner Mitarbeiter und gegebenenfalls auch die beauftragter Dritter dem Arbeitsfortschritt entsprechend dem Auftraggeber Bericht zu erstatten.

(2) Den Schlussbericht erhält der Auftraggeber in angemessener Zeit, je nach Art des Beratungsauftrages nach Abschluss des Auftrages.

(3) Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) ist bei der Herstellung des vereinbarten Werkes weisungsfrei, handelt nach eigenem Gutdünken und in eigener Verantwortung. Er ist an keinen bestimmten Arbeitsort und keine bestimmte Arbeitszeit gebunden.

§ 8. Schutz des geistigen Eigentums

(1) Die Urheberrechte an den vom Auftragnehmer (Unternehmensberater) und seinen Mitarbeitern und beauftragten Dritten geschaffenen Werke (insbesondere Angebote, Konzepte, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger etc.) verbleiben beim Auftragnehmer (Unternehmensberater). Sie dürfen vom Auftraggeber während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für vom Vertrag umfasste Zwecke verwendet werden und gehen die Nutzungsrechte an der vom Unternehmensberater erbrachten Leistungen nur insoweit auf den Auftraggeber über, als dies für den vereinbarten Zweck erforderlich ist. Der Auftraggeber ist insofern nicht berechtigt, das Werk (die Werke) ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftragnehmers (Unternehmensberaters) zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten sowie weiterzugeben. Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung/Verbreitung des Werkes eine Haftung des Auftragnehmers (Unternehmensberaters) – insbesondere etwa für die Richtigkeit des Werkes – gegenüber Dritten.

(2) Soll das ausschließliche Nutzungsrecht an den vom Unternehmensberater erbrachten Leistungen auf den Auftraggeber übertragen werden, bedarf dies einer besonderen, schriftlichen Vereinbarung mit der Festlegung des dafür zu entrichtenden Honorars. Die für die Übertragung notwendigen formalrechtlichen Voraussetzungen erfüllt der Auftraggeber in eigener Regie sowie auf eigene Rechnung.

(3) Soweit der Auftraggeber in einer über die vertraglich geregelte Auftragserteilung hinausgehende Aktion von dem Unternehmensberater erarbeitete Konzepte und Ausarbeitungen jedweder Art übernimmt, bedarf dies der ausdrücklichen Zustimmung des Unternehmensberaters. Weiters ist der Unternehmensberater berechtigt, hierfür eine Sondervergütung in Rechnung zu stellen.

(4) Der Verstoß des Auftraggebers gegen diese Bestimmungen berechtigt den Auftragnehmer (Unternehmensberater) zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadenersatz.

§ 9. Gewährleistung

(1) Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) ist ohne Rücksicht auf ein Verschulden berechtigt und verpflichtet, bekannt werdende Unrichtigkeiten und Mängel an seiner Leistung zu beheben. Er wird den Auftraggeber hiervon unverzüglich in Kenntnis setzen.

(2) Dieser Anspruch des Auftraggebers erlischt nach sechs Monaten nach Erbringen der jeweiligen Leistung.

§ 10. Haftung / Schadenersatz

(1) Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) haftet dem Auftraggeber für Schäden – ausgenommen für Personenschäden - nur im Falle groben Verschuldens (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit). Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf vom Auftragnehmer beigezogene Dritte zurückgehen.

(2) Für Vermögensschäden, die durch die Trainings- und Coachingtätigkeit entstehen ist die Haftung ausgeschlossen.

(3) Schadenersatzansprüche des Auftraggebers können nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber innerhalb von drei

Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.

(4) Der Auftraggeber hat jeweils den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden des Auftragnehmers zurückzuführen ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer (Unternehmensberater) das Werk unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt der Auftragnehmer (Unternehmensberater) diese Ansprüche an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritten halten.

§ 11. Stornierung

(1) Stornierungen durch den Teilnehmer an Seminaren sind bis 4 Wochen vor der Veranstaltung kostenfrei. Erfolgt die Stornierung bis 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung werden 50%, sodann 80% der Kosten in Rechnung gestellt. Erfolgt seitens des Teilnehmers keine schriftliche Stornierung und erscheint dieser nicht zur Veranstaltung wird der gesamte Betrag verrechnet. Die Übertragung der Teilnahme ist möglich.

(2) Stornierungen durch den Teilnehmer an einem Coaching sind bis 5 Werktage vor dem vereinbarten Termin kostenfrei. Erfolgt die Stornierung 4 Werktage vor Beginn des vereinbarten Termins, wird der gesamte Betrag in Rechnung gestellt.

(3) Stornierungen sind dem Unternehmensberater schriftlich anzuzeigen.

(4) Der Unternehmensberater ist berechtigt, Seminare aus wichtigen Gründen (Krankheit etc.) abzusagen. Zudem ist dieser berechtigt, ein Seminar längstens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn abzusagen, wenn die Anzahl der gemeldeten Teilnehmer weniger als sechs Personen umfasst.

(5) Der Unternehmensberater verpflichtet sich, im Falle einer Absage oder Änderung der Veranstaltung die Teilnehmer so rechtzeitig wie möglich zu informieren. Wird seitens des Unternehmensberaters ein Seminar abgesagt, erhalten die Teilnehmer die volle Teilnahmegebühr rückerstattet. Eine darüber hinausgehende Haftung besteht nicht.

§ 12 Geheimhaltung / Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) ist verpflichtet, vertrauliche Informationen (insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse) sowie jedwede Information, die er über Art, Betriebsumfang und praktische Tätigkeit des Auftraggebers erhält, die ihm aufgrund der Geschäftsbeziehung zum Kunden bekannt werden, vertraulich zu behandeln und Dritten gegenüber geheim zu halten. Er ist verpflichtet, diese Pflicht auch seinen Mitarbeitern zu überbinden. Jede Weitergabe von Daten unterliegt den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes.

(2) Weiters verpflichtet sich der Auftragnehmer (Unternehmensberater), über den gesamten Inhalt des Werkes sowie sämtliche Informationen und Umstände, die ihm im Zusammenhang mit der Erstellung des Werkes zugegangen sind, insbesondere auch über die Daten von Klienten des Auftraggebers, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.

(3) Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) ist von der Schweigepflicht gegenüber allfälligen Gehilfen und Stellvertretern und beauftragten Dritten, denen er sich bedient, entbunden. Er hat die Schweigepflicht jedoch auf diese vollständig zu überbinden und haftet für deren Verstoß gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung wie für einen eigenen Verstoß.

(4) Die Schweigepflicht reicht über das Ende dieses Vertragsverhältnisses hinaus.

(5) Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) ist berechtigt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten. Der Auftraggeber leistet dem Auftragnehmer Gewähr, dass hierfür sämtliche erforderlichen Maßnahmen insbesondere jene im Sinne des Datenschutzgesetzes, wie etwa Zustimmungserklärungen der Betroffenen, getroffen worden sind.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich die mit dem Auftragnehmer getroffenen Vereinbarungen und von diesem geschaffene Werke (im Sinne des § 8 der AGB) nicht an Dritte weiterzugeben und ist zudem nur berechtigt diese nur für den vertraglich vereinbarten Zweck und Umfang zu verwenden.

(7) Der Auftraggeber ist entsprechend den einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes mit einer automationsunterstützten Verwendung seiner Daten für die Kundendatei des Auftragnehmers und insbesondere zur Durchführung von Marketing-Aktionen einverstanden. Diese Zustimmung kann vom Kunden jederzeit – auch ohne Angabe von Gründen – widerrufen werden.

§ 13. Honorar

(1) Die Höhe des Honorars richtet sich nach den vom Unternehmensberater erbrachten Leistungen und den getroffenen Vereinbarungen.

(2) Nach Vollendung des vereinbarten Werkes erhält der Auftragnehmer (Unternehmensberater) ein Honorar gemäß der Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer (Unternehmensberater). Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) ist berechtigt, dem Arbeitsfortschritt entsprechend Zwischenabrechnungen zu legen und dem jeweiligen Fortschritt entsprechende Akonti zu verlangen.

(3) Das Honorar ist unverzüglich nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig ohne jeglichen Abzug.

(4) Für den Fall des Zahlungsverzuges des Kunden schuldet dieser Verzugszinsen in Höhe von 5 (fünf) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentral-

bank, mindestens jedoch 9 (neun) Prozentpunkte per anno.

(5) Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) wird jeweils eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung mit allen gesetzlich erforderlichen Merkmalen ausstellen.

(6) Anfallende Barauslagen, Spesen, Reisekosten, etc. sind gegen Rechnungslegung des Auftragnehmers (Unternehmensberaters) vom Auftraggeber zu ersetzen.

(7) Unterbleibt die Ausführung des vereinbarten Werkes aus Gründen, die auf Seiten des Auftraggebers liegen, oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch den Auftragnehmer (Unternehmensberater), so behält der Auftragnehmer (Unternehmensberater) den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars abzüglich ersparter Aufwendungen. Im Falle der Vereinbarung eines Stundenhonorars ist das Honorar für jene Stundenanzahl, die für das gesamte vereinbarte Werk zu erwarten gewesen ist, abzüglich der ersparten Aufwendungen zu leisten. Die ersparten Aufwendungen sind mit 30 Prozent des Honorars für jene Leistungen, die der Auftragnehmer bis zum Tage der Beendigung des Vertragsverhältnisses noch nicht erbracht hat, pauschaliert vereinbart.

(8) Im Falle der nicht fristgerechten Zahlungen von Zwischenabrechnungen ist der Auftragnehmer (Unternehmensberater) von seiner weiteren Leistungspflicht befreit. Die Geltendmachung weiterer aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche wird hierdurch nicht berührt.

§ 14. Elektronische Rechnungslegung / elektronischer Schriftverkehr

(1) Als Zustelladresse des Unternehmensberaters gilt die dem Auftraggeber zuletzt bekannt gegebene Adresse.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass die Übermittlung von E-Mails unter Umständen dazu führen kann, dass Daten verloren gehen, verfälscht oder bekannt werden. Für diese Folgen übernimmt der Unternehmensberater eine Haftung nur dann, wenn er dies verschuldet hat. E-Mails, Briefe und/oder Faxübermittlungen gelten erst nach ausdrücklicher Bestätigung des Einlangens als zugestellt.

(3) Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) ist berechtigt, dem Auftraggeber Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch den Auftragnehmer (Unternehmensberater) ausdrücklich einverstanden.

§ 15. Dauer des Vertrages

(1) Dieser endet grundsätzlich mit dem Abschluss des Projekts.

(2) Der Vertrag kann dessen ungeachtet jederzeit aus wichtigen Gründen von jeder Seite ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen,

- wenn ein Vertragspartner wesentliche Vertragsverpflichtungen verletzt oder

- wenn über einen Vertragspartner ein Insolvenzverfahren eröffnet oder der Konkursantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird.

§ 16. Schlussbestimmungen

(1) Die Vertragsparteien bestätigen, alle Angaben im Vertrag gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht zu haben und verpflichten sich, allfällige Änderungen wechselseitig umgehend bekannt zu geben.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen ausnahmslos der Schriftform. Dies gilt auch für das Gebot der Schriftlichkeit selbst. Mündliche Abreden und/oder Nebenabreden sind unwirksam.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, wird dadurch der Restvertrag nicht berührt. In einem solchen Fall wird die ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine solche ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der undurchsetzbaren oder ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Dies gilt sinngemäß für eine Ergänzung dieser AGB im Fall von Lücken dieser AGB.

(4) Die Verträge zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts. Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers (Unternehmensberaters). Für allfällige Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist jenes Gericht zuständig, in dessen Sprengel sich die Betriebsstätte des Auftragnehmers (Unternehmensberaters) befindet. Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) ist jedoch berechtigt, eine allfällige Klage vor jedem anderen sachlich zuständigen Gericht einzubringen.

(5) Bei beiden Vertragsparteien werden die AGB auf allfällige Rechtsnachfolger übertragen und bestätigen diese, dass die AGB auch dann gültig sind, wenn die Vertragsparteien ihre Rechtsform ändern, ihr Unternehmen oder ihr Vermögen in eine Gesellschaft einbringen, eine Fusion vornehmen oder auf andere Art eine Änderung in der Rechtsperson der Vertragsparteien eintritt.

(6) Diese AGB wurden vom Auftraggeber durchgelesen, inhaltlich verstanden, akzeptiert, eine Kopie erhalten und/oder von der Website: www.ap-hs.at unter AGB downgeladen.

Stand: November 2014